

# Statuten FMH

24. Juni 1998

Revisionen: 08. April 1999  
04./05. Mai 2001  
30. April 2003  
18./19. Mai 2006  
14./15. Dezember 2006  
03. Mai 2007  
29. Mai 2008  
11. Dezember 2008  
28. Mai 2009  
10. Dezember 2009  
27. Mai 2010  
07. Juni 2012  
06. Dezember 2012  
03. Oktober 2013  
08. Mai 2014  
07. Mai 2015  
28./29. Oktober 2015  
28. April 2016  
2./3. Mai 2018  
09. Mai 2019  
28. Oktober 2020  
27. Mai 2021  
07. Oktober 2021  
19. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>6</b>
Art. 1 Name und Sitz .....	6
Art. 2 Zweck .....	6
Art. 3 Aufgaben .....	7
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	<b>7</b>
Art. 4 Mitgliederkategorien .....	7
Art. 5 Ordentliche Mitglieder .....	8
Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder .....	8
Art. 7 Ehrenmitglieder .....	8
Art. 7a Arztpraxen von ordentlichen Mitgliedern als juristische Personen <sup>23</sup> .....	8
Art. 8 Obligatorische Mitgliedschaft in einer Basisorganisation .....	8
Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	10
Art. 10 Rechte .....	10
Art. 11 Pflichten .....	11
[Art. 12] <sup>1</sup> .....	11
Art. 12 Datenschutz <sup>28</sup> .....	11
Art. 12a Bearbeitung von Daten der Ärztinnen und Ärzte <sup>28</sup> .....	12
Art. 12b Informationssicherheit <sup>28</sup> .....	13
<b>III. Basis- und Fachorganisationen, Dachverbände<sup>2</sup></b> .....	<b>13</b>
<b>1. Basisorganisationen: Die kantonalen Ärztegesellschaften (KG), der Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte/ -innen (VSAO) und der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS)<sup>2</sup></b> .....	<b>13</b>
Art. 13 Basisorganisationen [...] <sup>1</sup> .....	13
Art. 14 Anerkennung der kantonalen Ärztegesellschaften .....	13
Art. 15 Aufgaben und Funktion der kantonalen Ärztegesellschaften .....	13
Art. 16 Aufgaben und Funktion des VSAO .....	14
Art. 16a <sup>2</sup> [...] <sup>1</sup> Aufgaben und Funktion des VLSS .....	15
<b>2. Fachorganisationen: Die Fachgesellschaften (FG) [...] <sup>1</sup></b> .....	<b>15</b>
Art. 17 Fachorganisationen ohne notwendige Mitgliedschaftsverbinding .....	15
Art. 18 Anerkennung der Fachgesellschaften .....	15
Art. 19 Aufgaben und Funktion der Fachgesellschaften .....	16
[Art. 20] <sup>1</sup> .....	16
<b>3. Dachverbände</b> .....	<b>16</b>
Art. 20a Dachverbände <sup>2</sup> .....	16
<b>IV. Organe der FMH</b> .....	<b>16</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>16</b>
Art. 21 Organe .....	16
Art. 22 Altersgrenze .....	17
Art. 22a Interessenkonflikte <sup>2</sup> .....	17

<b>2. Die Urabstimmung</b> .....	<b>17</b>
Art. 23 Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder.....	17
Art. 24 Anordnungsbefugnis .....	17
<b>3. Die Schweizerische Ärztekammer (ÄK)</b> .....	<b>18</b>
Art. 25 Funktion und <sup>2</sup> Zusammensetzung .....	18
Art. 26 Delegierte der kantonalen Ärztesellschaften.....	18
Art. 27 Delegierte der Fachgesellschaften .....	19
Art. 28 Wahlen.....	19
Art. 29 Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende .....	19
Art. 30 Zuständigkeit.....	19
Art. 31 Einberufung.....	20
Art. 32 Antragsrecht.....	21
Art. 33 Beschlussfassung .....	21
Art. 34 Schriftliche Abstimmung.....	21
Art. 35 Verhandlungsführung .....	22
<b>4. Die [...]<sup>3</sup> Delegiertenversammlung (DV)<sup>4</sup></b> .....	<b>22</b>
Art. 36 Funktion und <sup>4</sup> Zusammensetzung .....	22
Art. 36a Wahlen <sup>4</sup> .....	22
Art. 36b Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende <sup>4</sup> .....	22
Art. 37 Zuständigkeit.....	22
Art. 38 Einberufung.....	23
Art. 38a Antragsrecht <sup>4</sup> .....	23
Art. 39 Beschlussfassung .....	24
Art. 39a Schriftliche Abstimmung <sup>4</sup> .....	24
Art. 40 DV-[... <sup>24</sup> ] Präsident <sup>25</sup> und <sup>13</sup> Verhandlungsführung .....	24
Art. 40a Referendum gegen DV-Beschlüsse <sup>4</sup> .....	25
<b>5. [...]<sup>12</sup> Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)</b> .....	<b>25</b>
Art. 41 Zusammensetzung.....	25
Art. 42 Zuständigkeit.....	25
Art. 43 Organisation.....	26
[Art. 44-46] <sup>1</sup> .....	26
<b>6. Der Zentralvorstand (ZV)</b> .....	<b>26</b>
Art. 47 Zusammensetzung.....	26
Art. 48 Wahl des Zentralvorstandes.....	27
Art. 49 Zuständigkeit.....	27
Art. 50 Präsidium und <sup>13</sup> Organisation.....	28
Art. 51 Beschlussfassung .....	28
<b>7. Das Generalsekretariat (GS)</b> .....	<b>28</b>
Art. 52 Zusammensetzung und Zuständigkeit.....	28
<b>8. Die [...]<sup>3</sup> Geschäftsprüfungskommission (GPK)<sup>4</sup></b> .....	<b>28</b>
Art. 53 Zusammensetzung und Zuständigkeit.....	28
<b>9. [...]<sup>7</sup> Die Standeskommission der FMH (SK FMH)<sup>8</sup></b> .....	<b>29</b>

Art. 54 Zusammensetzung.....	29
Art. 55 Zuständigkeit.....	29
<b>10. Datenschutzberater<sup>41</sup> .....</b>	<b>29</b>
Art. 56 Funktion und Anforderungen <sup>28</sup> .....	29
<b>V. Verschiedene Bestimmungen.....</b>	<b>30</b>
Art. 56a Übergangsbestimmungen <sup>2</sup> .....	30
Art. 57 Schlussbestimmungen .....	30
Anhang I .....	32
Anhang II .....	32
Anhang IIa <sup>2</sup> .....	34
Anhang IIb <sup>4</sup> .....	34
Anhang III .....	35

## Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
DV	Delegiertenversammlung
FG	Fachgesellschaften
GS	Generalsekretariat
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KG	Kantonale Ärztegesellschaften
[...] <sup>12</sup>	
MWS	Medical Women Switzerland
OMCT	Ordine dei medici del cantone Ticino
SIM	Swiss Insurance Medicine <sup>11</sup>
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung <sup>13</sup>
SK FMH [...] <sup>7</sup>	Standeskommission der FMH <sup>8</sup>
SMSR	Société médicale de la Suisse romande
VEDAG	Verband Deutschschweizer Ärztegesellschaften
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
ZV	Zentralvorstand

**Fussnotentext zu den Revisionen vom 18./19. Mai 2006, 14./15. Dezember 2006, 3. Mai 2007, 29. Mai 2008, 11. Dezember 2008, 28. Mai 2009, 10. Dezember 2009, 27. Mai 2010, 7. Juni 2012, 6. Dezember 2012, 3. Oktober 2013, 8. Mai 2014, 7. Mai 2015, 28./29. Oktober 2015, 28. April 2016, 2./3. Mai 2018, 9. Mai 2019, 28. Oktober 2020, 27. Mai 2021, 7. Oktober 2021, 19. Mai 2022**

- <sup>1</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Streichung gilt ab 13. August 2006.
- <sup>2</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.
- <sup>3</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Streichung gilt ab Bestätigung der DV-Delegierten (Art. 36a) bzw. Wahl der GPK-Mitglieder durch die ÄK (Art. 53).
- <sup>4</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Inkraftsetzung ab Bestätigung der DV-Delegierten (Art. 36a) bzw. Wahl der GPK-Mitglieder durch die ÄK (Art. 53).
- <sup>5</sup> Versetzt von Art. 30 durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.
- <sup>6</sup> Versetzt nach Art. 3 durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.
- <sup>7</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 18. März 2007
- <sup>8</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 18. März 2007
- <sup>9</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- <sup>10</sup> Redaktionelle Nachführungen nach Ärztekammer vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- <sup>11</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 29. Mai 2008, in Kraft ab 7. September 2008
- <sup>12</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- <sup>13</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- <sup>14</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- <sup>15</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- <sup>16</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 10. Dezember 2009, in Kraft ab 5. April 2010
- <sup>17</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- <sup>18</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- <sup>19</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Juni 2012, in Kraft ab 15. Oktober 2012
- <sup>20</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Juni 2012, in Kraft ab 15. Oktober 2012
- <sup>21</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 6. Dezember 2012, in Kraft ab 1. April 2013
- <sup>22</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- <sup>23</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- <sup>24</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014, in Kraft ab 1. September 2014
- <sup>25</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014 bzw. dadurch bedingte redaktionelle Nachführung, in Kraft ab 1. September 2014
- <sup>26</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Mai 2015, in Kraft ab 29. August 2015
- <sup>27</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 28./29. Oktober 2015, in Kraft ab 22. Februar 2016
- <sup>28</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28./29. Oktober 2015, in Kraft ab 22. Februar 2016

- <sup>29</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. April 2016, in Kraft ab 21. August 2016
- <sup>30</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. April 2016, in Kraft ab 21. August 2016
- <sup>31</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2018, in Kraft ab 27. August 2018
- <sup>32</sup> Gestrichen aufgrund der Auflösung der Gesellschaft per 20.9.2018
- <sup>33</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 9. Mai 2019, in Kraft ab 2. September 2019
- <sup>34</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Oktober 2020, in Kraft ab 23. März 2021
- <sup>35</sup> Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Oktober 2020, in Kraft ab 23. März 2021
- <sup>36</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2021, in Kraft ab 18. Oktober 2021
- <sup>37</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021, in Kraft ab 8. März 2022
- <sup>38</sup> Geändert am 8. März 2022 gemäss Mitteilung der Namensänderung vom 29. Oktober 2021
- <sup>39</sup> Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021, in Kraft ab 8. März 2022
- <sup>40</sup> Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 19. Mai 2022, in Kraft ab 18. Oktober 2022
- <sup>41</sup> Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021, in Kraft ab 1. September 2023

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte“, „FMH Fédération des médecins suisses“, „FMH Federazione dei Medici Svizzeri“, „FMH Foederatio Medicorum Helveticorum“ besteht ein schweizerischer Ärzteverein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der ZV bestimmt den Sitz der FMH.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die FMH vertritt als [...] <sup>1</sup>Dachorganisation<sup>2</sup> die Schweizerische Ärzteschaft in gesamtschweizerischen Angelegenheiten gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen. Als Berufsverband der diplomierten Ärztinnen und Ärzte setzt sich die FMH für ein effizientes und patientenbezogenes Gesundheitswesen in der Schweiz ein.

<sup>2</sup> Die FMH bezweckt:

- a. der Bevölkerung eine hoch stehende ärztliche Versorgung zu angemessenen Kosten zu gewährleisten, zur Gesundheitsförderung beizutragen und sich für die Erhaltung gesunder Umwelt- und Lebensbedingungen einzusetzen;
- b. sich für die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) einzusetzen;

- c. sich für die Förderung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Dienstleistungen einzusetzen;
- d. die Solidarität unter den Mitgliedern zu fördern und die Beziehungen unter ihnen zu festigen;
- e. das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Institutionen zu pflegen sowie der Ärzteschaft das ihr zustehende Gehör in gesundheitspolitischen Fragen zu verschaffen;
- f. die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Arztberufes einzutreten;
- g. die medizinischen Wissenschaften zu fördern;
- h. die Beziehungen zu ärztlichen Organisationen im In- und Ausland zu pflegen.

### **Art. 3 Aufgaben**

In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt die FMH unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a. Erlass und Durchführung einer Weiterbildungsordnung; in der Weiterbildungsordnung sind insbesondere für die Titelerteilung und für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten unabhängige Organe vorzusehen;<sup>5</sup>
- b. Erlass einer Fortbildungsordnung;
- c. Erlass einer Standesordnung;
- d. Erarbeitung von eidgenössischen Tarifstrukturen;
- e. Angebot und Vermittlung vorteilhafter Dienstleistungen im wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich an ihre Mitglieder;
- f. Erstellung und Betrieb eines Netzwerkes;
- g. Information der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
- h. Information der Bevölkerung, der Behörden sowie anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der FMH.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Arztpraxen von ordentlichen Mitgliedern als juristische Personen<sup>23</sup>

## **Art. 5 Ordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- als Ärztin oder Arzt im Medizinalberuferegister MedReg der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragen sind und<sup>34</sup>
- ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und
- in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
- über einen guten Leumund verfügen und
- sich in der Beitrittserklärung verpflichten
  - a. zur korrekten Rechnungsstellung, sowie
  - b. zur Beschränkung auf kosteneffektive Untersuchungen und Behandlungen im Bereich der obligatorischen Sozialversicherung.

<sup>1bis</sup> Ordentliche Mitglieder müssen sich bis 1.1.2021 ins Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen. Ausgenommen sind vor 1.1.2018 aufgenommene Mitglieder, die 80-jährig oder älter sind.<sup>34</sup>

<sup>2</sup> Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der zuständigen Basisorganisation (Art. 8).

<sup>3</sup> Wer der FMH als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches oder elektronisches<sup>33</sup> Aufnahmegesuch an die zuständige KG oder den VSAO zu richten. Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann an den ZV weitergezogen werden.

## **Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Studierende an einer Schweizerischen Medizinischen Fakultät können der FMH als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht beitreten.

<sup>2</sup> Wer der FMH als ausserordentliches Mitglied angehören will, hat ein schriftliches oder elektronisches<sup>33</sup> Aufnahmegesuch an das GS zu richten.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die FMH besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Ernennung erfolgt [...] <sup>1</sup> durch die ÄK.

## **Art. 7a Arztpraxen von ordentlichen Mitgliedern als juristische Personen<sup>23</sup>**

Ordentliche Mitglieder können ihre als juristische Person organisierte Arztpraxis der FMH anschließen, wenn die Eigentumsrechte mehrheitlich und die strategische und operative Führung ausschließlich in ihren Händen liegt.<sup>23</sup> Die Unternehmen sind so zu organisieren, dass die Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, die Berufspflichten nach Art. 40 MedBG befolgen können. Insbesondere müssen die Ärztinnen und Ärzte bei medizinischen Entscheidungen frei und weisungsungebunden sein.<sup>34</sup>

## **Art. 8 Obligatorische Mitgliedschaft in einer Basisorganisation<sup>40</sup>**

<sup>1</sup> Alle ordentlichen Mitglieder der FMH müssen einer Basisorganisation (Art. 13) angehören.



<sup>2</sup> Der KG, in deren Gebiet der Arztberuf hauptberuflich ausgeübt wird (territorial zuständige KG), gehören an:

- a. in Arztpraxen oder in Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG tätige Ärzte/Ärztinnen;
- b. in Arztpraxen oder in Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG tätige Belegärztinnen/Belegärzte.

Ausgenommen von der Zugehörigkeit gemäss Abs. 2 lit. a. und b sind Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin» oder zum ersten Facharzttitel. Diese gehören dem VSAO an.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand.

<sup>3</sup> Der territorial zuständigen KG oder der territorial zuständigen KG und dem VLSS gehören an:

- a. ordentliche Mitglieder der FMH, die hauptberuflich als leitende Ärztin/leitender Arzt oder als Chefärztin/Chefarzt in Spitälern oder anderen Einrichtungen nach Art. 39 KVG oder in Pflegeheimen oder Geburtshäusern tätig sind;
- b. hauptberuflich stationär angestellt tätige Belegärztinnen/Belegärzte.

Ausgenommen von der Zugehörigkeit gemäss Abs. 3 lit. a. und b sind Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt. Diese gehören dem VSAO und/oder der territorial zuständigen KG oder der territorial zuständigen KG und dem VLSS an.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand.

<sup>4</sup> Dem VSAO gehören an:

- a. ordentliche Mitglieder der FMH, die hauptberuflich als Assistenzärztinnen/Assistenzärzte, Fachärztinnen/Fachärzte ohne Kaderfunktion gemäss Abs. 3 lit. a oder Oberärztinnen/Oberärzte in Spitälern oder anderen Einrichtungen nach Art. 39 KVG oder in Pflegeheimen oder Geburtshäusern tätig sind;
- b. ordentliche Mitglieder der FMH in Weiterbildung zum Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin» oder zum ersten Facharzttitel.

Während einer Übergangsphase von maximal zwei Jahren von der hauptberuflich stationären zur hauptberuflich ambulanten Tätigkeit können ordentliche Mitglieder dem VSAO und/oder der KG angehören.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand.

<sup>5</sup> Alle anderen ordentlichen Mitglieder der FMH müssen Mitglied sein:

- im VSAO und/oder
- in der territorial zuständigen KG.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand.

<sup>6</sup> Wer gleichzeitig im VSAO oder im VLSS und in der territorial zuständigen KG Mitglied ist, teilt dem GS mit, welche Basismitgliedschaft für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts massgebend ist.

<sup>7</sup> Ein Wechsel in den beruflichen Verhältnissen sowie andere Gründe, die zu einer Änderung der Basismitgliedschaft führen, sind unverzüglich dem GS mitzuteilen.

<sup>8</sup> Die kantonalen Ärztegesellschaften können bei gleichzeitiger Mitgliedschaft VLSS/KG oder VSAO/KG eine Reduktion auf ihrem Mitgliederbeitrag gewähren. Diese Reduktion wird zwischen den Basisorganisationen ausgehandelt.

## **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

<sup>2</sup> Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Standesordnung entscheiden die zuständigen Organe über den Ausschluss eines Mitgliedes.

<sup>4</sup> Die KG bzw. der VSAO oder der VLSS<sup>2</sup> können - unter Vorbehalt einer Beschwerde an den ZV - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,

- wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner Basisorganisation und der FMH nicht erfüllt, insbesondere die Verpflichtungen gemäss Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 11;
- wenn das Mitglied den übrigen Zwecken und Grundsätzen seiner Basisorganisation zuwiderhandelt;

<sup>5</sup> Der ZV kann - unter Vorbehalt einer Beschwerde an die ÄK - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,

- wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FMH nicht erfüllt;
- wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen der FMH zuwiderhandelt.

<sup>6</sup> Der Ausschluss bzw. der Austritt aus der zuständigen KG, [...] <sup>1</sup> dem VSAO oder dem VLSS<sup>2</sup> führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH. Soweit nach Art. 8 zulässig, bleibt der Übertritt in eine andere KG oder in den VSAO oder den VLSS vorbehalten.

<sup>7</sup> Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Abschluss oder der Aufgabe des Studiums automatisch.

## **Art. 10 Rechte**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Stimm- und Wahlrecht;
- b. Benützung der Dienstleistungen der FMH, der zuständigen KG, des VSAO bzw. des VLSS<sup>2</sup>, der FMH-Services sowie weiterer standeseigener Organisationen.

<sup>2</sup> Als juristische Personen angeschlossene Arztpraxen haben das Recht, die Dienstleistungen der standeseigenen Versicherungen zu benützen.<sup>23</sup>

## Art. 11 Pflichten

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen. Dasselbe gilt für die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen KG, des VSAO bzw. des VLSS<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Mitglieder und die als juristische Personen angeschlossenen Arztpraxen<sup>23</sup> sind verpflichtet, die von der ÄK für die FMH und die von der zuständigen KG, dem VSAO bzw. des VLSS<sup>2</sup> festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die FMH und die KG setzen unter Beachtung des Kostenverursacherprinzips folgende Mitgliederbeiträge fest:

- den allgemeinen jährlichen Grundbeitrag;
- allfällige Sonderbeiträge für bestimmte Mitgliedergruppen oder für bestimmte Projekte.

Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich nach der beruflichen Stellung des Mitgliedes. Die Geschäftsordnung regelt die diesbezüglichen Kategorien sowie Kriterien für Beitragsreduktionen.

<sup>4</sup>[...]<sup>1</sup>

## [Art. 12]<sup>1</sup>

## Art. 12 Datenschutz<sup>28</sup>

<sup>1</sup> Die FMH bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

<sup>2</sup> Die FMH bezeichnet einen Datenschutzberater<sup>41</sup> bzw. eine Datenschutzberaterin<sup>41</sup> (vgl. Art. 56).

<sup>3</sup> Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden Daten von Ärztinnen und Ärzten nur verwendet für die:

- Adressierung der Schweizerischen Ärztezeitung;
- Adressierung der Beitragsrechnung;
- FMH-Korrespondenz; und den
- Datenabgleich mit den Basisorganisationen sowie Fachgesellschaften von fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung.

Sämtliche andere Informationen wie zum Beispiel über Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen oder Kongressinformationen werden nicht zugestellt.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

<sup>4</sup> Die FMH regelt die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten in einem Datenschutzkonzept. Dessen Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben strengere Datenschutzbestimmungen, insbesondere dort, wo die FMH mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist.

## Art. 12a Bearbeitung von Daten der Ärztinnen und Ärzte<sup>28</sup>

<sup>1</sup> Die durch die FMH im Rahmen des Ärztereisters bearbeiteten Daten sind folgender Herkunft:

- a. Mitglieder (z.B. im Rahmen der Beitrittserklärung VSAO/FMH);
- b. Nichtmitglieder (z.B. aufgrund periodischer Erhebung per Fragebogen);
- c. Basisorganisationen (VSAO und kantonale Ärztesellschaften), Fachgesellschaften, Adressverwaltung der Schweizerischen Ärztezeitung;
- d. MedReg (periodischer Datenabgleich);
- e. öffentlich zugängliche Datenquellen und Einwohnerkontrollen (zur Verifikation insbesondere im Zusammenhang mit Todesfällen).

<sup>2</sup> Im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet die FMH für das Ärztereister folgende Daten:

- a. die im Rahmen der Beitrittserklärung VSAO/FMH erhaltenen Daten;
- b. die von Nichtmitgliedern im Rahmen periodischer Erhebungen per Fragebogen erhaltenen Daten;
- c. die mittels Selbstdeklaration über die Plattform myFMH eingegebenen Daten;
- d. die Angaben der Ärztinnen und Ärzte betreffend Weiter- und Fortbildung;
- e. die von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der unterzeichneten Tarifverträge erhaltenen Daten.

<sup>3</sup> Die FMH darf Personendaten insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Vorbehalten bleiben strengere Datenschutzbestimmungen, insbesondere dort, wo die FMH mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist.

<sup>3bis</sup> Die FMH darf Daten von Ärztinnen und Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der FMH (Art. 2) und der Aufgaben der FMH (Art. 3) verwendet werden.<sup>33</sup>

<sup>4</sup> Die FMH sieht weitere Datenbearbeitungen vor, die der Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 2), ihrer Aufgaben (Art. 3) und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen. Dazu gehören insbesondere Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit Weiter- und Fortbildung, tarifrelevante Daten, Daten im Rahmen der Rechtsberatung, der MPA-Ausbildung, des Standesrechts, der Gutachterstelle, der Prävention, der Demographie und Qualität, der Organisation der Gremien sowie des Controlling der FMH. Die Einzelheiten der Bearbeitung von Personendaten werden im Datenschutzkonzept geregelt. Dessen Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

<sup>5</sup> Die FMH regelt die Modalitäten zur Weitergabe von Daten in separaten Datenschutzverträgen.

## **Art. 12b Informationssicherheit<sup>28</sup>**

Die FMH trifft alle angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in ihrer Verantwortung liegenden Daten und Systeme.

### **III. Basis- und Fachorganisationen, Dachverbände<sup>2</sup>**

- 1. Basisorganisationen: Die kantonalen Ärztesellschaften (KG), der Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte/ -innen (VSAO) und der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS)<sup>2</sup>**

#### **Art. 13 Basisorganisationen [...]<sup>1</sup>**

Die KG, der VSAO und der VLSS<sup>2</sup> repräsentieren aufgrund der [...]<sup>1</sup> Basismitgliedschaft die Gesamtheit aller FMH-Mitglieder. Sie wählen infolgedessen den grössten Teil der Ärztekammerdelegierten.

#### **Art. 14 Anerkennung der kantonalen Ärztesellschaften**

<sup>1</sup> Die ÄK anerkennt kantonal organisierte Ärztevereinigungen, die

- einen möglichst grossen Teil der jeweiligen kantonalen Ärzteschaft repräsentieren;
- geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen;
- in ihren Statuten diejenigen der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen.

<sup>2</sup> Pro Kanton oder Halbkanton wird höchstens eine Gesellschaft anerkannt. Die anerkannten KG sind im Anhang I aufgeführt.

<sup>3</sup> Einer KG, welche die Beschlüsse der FMH nicht beachtet, kann die ÄK die Anerkennung als Basisorganisation entziehen.

#### **Art. 15 Aufgaben und Funktion der kantonalen Ärztesellschaften**

<sup>1</sup> Als selbständige Vereine vertreten die KG ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen ihres Kantons. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Organisation des ambulanten Notfalldienstes;
- die Förderung der medizinischen Fortbildung;
- die Organisation der Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten;
- die Führung von Tarifverhandlungen auf kantonaler Ebene;
- die Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;

- f. die Information der Bevölkerung, der Behörden und weiteren Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft;
- g. die Bezeichnung einer Ombudsstelle zur Beurteilung von Beanstandungen von Patientinnen oder Patienten über ärztliches Verhalten von FMH-Mitgliedern.

<sup>2</sup> Als Basisorganisationen (Sektionen) der FMH nehmen die KG zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie nehmen alle beitriftswilligen FMH-Mitglieder gemäss Art. 8 auf und gewährleisten ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten.
- b. Sie wählen die Ärztekammerdelegierten. Alle der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaft gemäss Art. 8 zugeordneten FMH-Mitglieder wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- c. Sie erfüllen die ihnen im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.
- d. Sie nehmen die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- e. Sie vollziehen die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

#### **Art. 16 Aufgaben und Funktion des VSAO**

<sup>1</sup> Als selbständiger Verband vertritt der VSAO die Anliegen der Assistenz- und Oberärztinnen bzw. der Assistenz- und Oberärzte gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er bearbeitet standes- und gesundheitspolitische Fragen auf dem Gebiet des gesamtschweizerischen Spitalwesens.
- b. Er übernimmt koordinierende Funktionen in den Bereichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- c. Er nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

<sup>2</sup> Als Basisorganisation (Sektion) der FMH nimmt der VSAO zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. Er nimmt alle beitriftswilligen FMH-Mitglieder gemäss Art. 8 auf und gewährleistet Ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten.
- b. Er wählt die Ärztekammerdelegierten. Alle dem VSAO gemäss Art. 8 zugeordneten FMH-Mitglieder wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- c. Er erfüllt die ihm im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.
- d. Er nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- e. Er vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

## **Art. 16a<sup>2</sup> [...] <sup>1</sup> Aufgaben und Funktion des VLSS**

<sup>1</sup> Als selbständiger Verein vertritt der VLSS die Anliegen der am Spital tätigen Chefärztinnen bzw. Chefärzte und Leitenden Ärztinnen bzw. Leitenden Ärzte gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er bearbeitet standes- und gesundheitspolitische Fragen auf dem Gebiet des gesamtschweizerischen Spitalwesens.
- b. Er setzt sich für eine fächerübergreifend qualitativ hochstehende Medizin in den Spitälern ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.
- c. Er übernimmt koordinierende Funktionen in den Bereichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- d. Er nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

<sup>2</sup> Als Basisorganisation<sup>2</sup> (Sektion) der FMH nimmt der VLSS zudem folgende Aufgaben wahr: <sup>10</sup>

- a. Er wählt die Ärztekammerdelegierten. Alle FMH-Mitglieder des VLSS wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- b. Er nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- c. Er erfüllt die ihm im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.<sup>10</sup>
- d. Er vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.<sup>10</sup>

## **2. Fachorganisationen: Die Fachgesellschaften (FG) [...] <sup>1</sup>**

### **Art. 17 Fachorganisationen ohne notwendige Mitgliedschaftsverbinding**

Die FG [...] <sup>1</sup> nehmen wichtige Funktionen im Rahmen der Weiter- und Fortbildung wahr. Sie wählen infolgedessen einen Teil der Ärztekammerdelegierten.

### **Art. 18 Anerkennung der Fachgesellschaften**

<sup>1</sup> Die ÄK anerkennt schweizerische Vereinigungen von Fachärztinnen und -ärzten,

- a. für deren Fachgebiet ein Facharztstitel verliehen wird;
- b. die einen möglichst grossen Teil der Fachärztinnen und Fachärzte repräsentieren;
- c. die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen;
- d. die in ihren Vereinsstatuten diejenigen der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen.

<sup>2</sup> Für jedes Fachgebiet wird höchstens eine Gesellschaft anerkannt. Die anerkannten FG sind im Anhang II aufgeführt.

<sup>3</sup> Einer FG, welche die Beschlüsse der FMH nicht beachtet, kann die ÄK die Anerkennung als Fachorganisation entziehen.

## **Art. 19 Aufgaben und Funktion der Fachgesellschaften**

<sup>1</sup> Als selbständige Vereine vertreten die FG ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie setzen sich für eine qualitativ hochstehende Medizin in ihrem Fachbereich ein und tragen zur Qualitätssicherung bei.
- b. Sie fördern die Forschung und Entwicklung der Medizin in ihrem Fachbereich.
- c. Sie nehmen die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft wahr.

<sup>2</sup> Als Fachorganisationen der FMH nehmen die FG zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie wählen die Ärztekammerdelegierten. Alle FMH-Mitglieder der jeweiligen FG, welche über den entsprechenden Facharztstitel verfügen, wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- b. Sie nehmen die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- c. Sie vollziehen die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

**[Art. 20]<sup>1</sup>**

### **3. Dachverbände**

#### **Art. 20a Dachverbände<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Dachverbände sind regionale oder fachliche Zusammenschlüsse von Ärzteorganisationen, die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen und in ihren Statuten diejenigen der FMH als verbindlich anerkennen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die ÄK anerkennt die Dachverbände, die Delegierte in die DV entsenden können. Die anerkannten Dachverbände sind im Anhang IIa aufgeführt.<sup>2</sup>

## **IV. Organe der FMH**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 21 Organe**

<sup>1</sup> Die FMH hat folgende Organe:

- a. die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)



- b. die Schweizerische Ärztekammer (ÄK)
- c. die [...]3 Delegiertenversammlung (DV)<sup>4</sup>
- d. [...]12 das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF<sup>13</sup>
- e. den Zentralvorstand (ZV)
- f. das Generalsekretariat (GS)
- g. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)<sup>4</sup> [...]3
- h. [...]7 die Standeskommission der FMH (SK FMH)<sup>8</sup>
- i. Der Datenschutzberater<sup>41</sup> oder die Datenschutzberaterin<sup>41</sup>

<sup>2</sup> In die ÄK, die [...]3 DV<sup>4</sup>, [...]12, den ZV, [...]3 die GPK<sup>4</sup> und [...]7 die SK FMH<sup>8</sup> sind nur FMH-Mitglieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Wahlperioden aller FMH-Organe werden aufeinander abgestimmt.<sup>9</sup>

## **Art. 22 Altersgrenze**

Die in den Organen und Kommissionen<sup>2</sup> der FMH tätigen Personen, die von der ÄK, der DV<sup>13</sup> oder vom ZV gewählt werden, scheidern mit Erreichung ihres 68. Altersjahres aus ihrem Amt aus. Das Wahlgremium kann die Altersgrenze in Ausnahmefällen hinausschieben.

## **Art. 22a Interessenkonflikte<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von ZV und GPK dürfen Funktionen in Führungs- und Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen, die das Tätigkeitsfeld der FMH betreffen, nur dann einnehmen, wenn dies vom ZV und der GPK bewilligt worden ist. Der Präsident und die Vizepräsidenten des SIWF dürfen Funktionen in Führungs- und Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen, die das Tätigkeitsfeld des SIWF betreffen, nur dann einnehmen, wenn dies von der Geschäftsleitung des SIWF und der GPK bewilligt worden ist.<sup>18</sup> Darunter fallen auch Beraterfunktionen. Nicht darunter fallen Funktionen in Unternehmen mit ärztlicher Tätigkeit (Arztpraxen, Spitäler, Kliniken, etc.). Die bewilligten Funktionen werden deklariert und können von den Mitgliedern eingesehen werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Delegierten in der ÄK und der DV deklarieren allfällige Funktionen gemäss Abs. 1 gegenüber der FMH. Die Deklarationen können von den Mitgliedern eingesehen werden.<sup>2</sup>

## **2. Die Urabstimmung**

### **Art. 23 Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder**

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

### **Art. 24 Anordnungsbefugnis**

<sup>1</sup> Ein nicht als dringlich erklärter Beschluss der ÄK (vgl. Art. 33 Abs. 6) wird den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet, wenn

- a) mindestens folgende Anzahl Organisationen, welche in der ÄK stimm- und wahlberechtigt sind, ein entsprechendes Begehren stellen:
- drei Organisationen mit je über 1000 FMH-Mitgliedern;
  - vier Organisationen, wovon zwei mit mehr als 1000 und zwei mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern;
  - fünf Organisationen mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern.
- b) [...]¹
- c) ein entsprechender Antrag von 2500 FMH-Mitgliedern gestellt wird.

² Der Antrag ist innert 60 Tagen nach Publikation der Beschlüsse beim GS einzureichen.

³ Die ÄK kann auch von sich aus mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.

### 3. Die Schweizerische Ärztekammer (ÄK)

#### Art. 25 Funktion und<sup>2</sup> Zusammensetzung

¹ Die ÄK ist [...]¹ unter Vorbehalt der Urabstimmung das oberste Organ der FMH. Sie setzt sich aus 200 stimmberechtigten<sup>2</sup> ÄK-Delegierten der Basis- und Fachorganisationen [...]¹ zusammen.

<sup>1bis</sup> Die Verteilung der 200 Sitze unter den stimmberechtigten<sup>2</sup> ÄK-Delegierten der Basis- und Fachorganisationen ist wie folgt:<sup>2</sup>

- a. 100 ÄK<sup>2</sup>-Delegierte der KG;
- b. 58 [...]¹ ÄK-Delegierte der FG;
- c. 40 ÄK<sup>2</sup>-Delegierte des VSAO;
- d. 2 ÄK-Delegierte des VLSS.<sup>2</sup>

² Die medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich sowie die in der Delegiertenversammlung vertretenen Organisationen nach Anhang IIb<sup>2</sup> [...]¹ können je einen Delegierten mit Diskussions- und Antragsrecht, aber ohne Stimm- und Wahlrecht in die ÄK entsenden. Die ÄK kann weitere Organisationen mit den gleichen Rechten anerkennen, wenn sie sich mehrheitlich aus FMH-Mitgliedern zusammensetzen. Diese weiteren anerkannten Organisationen sind im Anhang III aufgeführt.

#### Art. 26 Delegierte der kantonalen Ärztesellschaften

¹ Grundlage für die Verteilung der 100 ÄK<sup>2</sup>-Delegierten auf die KG ist die Zahl der FMH-Mitglieder, die ihr Stimm- und Wahlrecht in den KG ausüben (Art. 8). Die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt vor den Wahlen durch den ZV anhand der aktuellsten FMH-Mitgliederstatistik.

² Die Verteilung der 100 Sitze geschieht nach folgenden Regeln: Jeder Präsident einer KG ist ex officio Mitglied der Delegation. Die restlichen Sitze werden proportional auf alle KG verteilt, gemäss den Regeln, welche für den Nationalrat gelten. Jede KG verfügt damit über mindestens zwei Sitze.

## **Art. 27 Delegierte der Fachgesellschaften**

<sup>1</sup> Grundlage für die Verteilung der [...] <sup>1</sup> 58 ÄK<sup>2</sup>-Delegierten auf die FG [...] <sup>1</sup> ist die Zahl der FMH-Mitglieder der jeweiligen FG, die über den entsprechenden Facharztstitel verfügen [...] <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die [...] <sup>1</sup> 58<sup>2</sup> Sitze werden proportional auf alle FG [...] <sup>1</sup> verteilt, gemäss den Regeln, welche für den Nationalrat gelten. Jede FG [...] <sup>1</sup> verfügt damit über mindestens einen Sitz.

## **Art. 28 Wahlen**

Die Wahl der ÄK<sup>2</sup>-Delegierten und allfälliger ÄK<sup>2</sup>-Ersatzdelegierter [...] <sup>1</sup> findet alle 4 Jahre statt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten wählt die delegierende Organisation einen Nachfolger. Verhinderte ÄK<sup>2</sup>-Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

## **Art. 29 Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ZV und der GPK [...] <sup>17</sup>, der<sup>4</sup> Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sowie Präsident und Geschäftsführer des SIWF<sup>18</sup> nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ÄK teil.

<sup>2</sup> Der ZV kann auch Aussenstehende zu den Sitzungen der ÄK einladen. Die ÄK kann jederzeit darauf zurückkommen und insbesondere geheime Beratungen beschliessen.

## **Art. 30 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die ÄK [...] <sup>1</sup> bestimmt die Grundzüge der Verbandspolitik, überwacht die Tätigkeit der anderen Organe<sup>2</sup> und fasst die [...] <sup>1</sup> für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die ÄK hat dabei insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des ZV, des SIWF<sup>13</sup> und der GPK;<sup>4</sup>
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und [...] <sup>1</sup> Entlastung des ZV und des SIWF<sup>13</sup> nach Anhörung der GPK;<sup>4</sup>
- c. Prüfung und Genehmigung der vom ZV und von der DV<sup>4</sup> vorgeschlagenen politischen und strategischen Zielsetzungen;
- c.<sup>bis</sup>) Genehmigung der Jahresziele und der<sup>18</sup> durch den ZV unterbreiteten Budgets;<sup>2</sup>
- d. Festsetzung des allgemeinen jährlichen Grundbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge;
- e. Anerkennung der KG, der FG und der Dachverbände (Anhang IIa), inkl. Verteilung der Delegiertenzahl in der DV auf die anerkannten Dachverbände sowie den OMCT, den VSAO und den VLSS (Anhang IIb);<sup>2</sup>
- f. Anerkennung der mitspracheberechtigten Organisationen (Art. 25 Abs. 2);
- g. Erlass der Geschäftsordnung [...];<sup>1</sup>
- h. Anordnung der Urabstimmung (Art. 24 Abs. 3);

- i. [...] <sup>12</sup>
- j. [...] <sup>12</sup>
- k. Erlass der Standesordnung;
- l. [...] <sup>1</sup>
- m. Einsetzung von Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen;
- m.<sup>bis</sup>) Bestätigung der von den Dachverbänden nominierten DV-Delegierten (Art. 36a)
- n. Wahl des ZV;
- o. Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten der FMH;
- p. [...] <sup>12</sup> Wahl des Präsidenten des SIWF <sup>13</sup>
- q. Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten [...] <sup>7</sup> der SK FMH; <sup>8</sup>
- r. Wahl der [...] <sup>1</sup> GPK; <sup>2</sup>
- s. Festsetzung der Entschädigung für die Teilnahme der Delegierten an der ÄK und der DV;
- t. Ernennung von Ehrenmitgliedern [...] <sup>1</sup>;
- u. Endgültige Beurteilung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den ZV (Art. 9 Abs. 5);
- v. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der FMH (Art. 33 Abs. 4 und 5);
- w. Erlass des Geschäftsprüfungsreglementes; <sup>2</sup>
- x. Beschlussfassung über Geschäfte der DV, gegen die das Referendum ergriffen wurde (Art. 40a).

<sup>3</sup> Die ÄK wählt auf die Dauer von [...] <sup>1</sup> <sup>2</sup> Jahren eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle, welche die Aufgabe hat, alljährlich die Jahresrechnung der FMH zu kontrollieren und einen schriftlichen Bericht an die ÄK zu erstatten.

### **Art. 31 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ÄK wird vom ZV [...] <sup>19</sup> zweimal <sup>20</sup> jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und so oft es die Geschäfte erfordern zu ausserordentlichen Sitzungen. Die zur Anordnung einer Urabstimmung befugten Organisationen (Art. 24 Abs. 1 a) oder ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten können unter Angabe der gewünschten Traktanden die Einberufung einer ÄK verlangen.

<sup>1bis</sup> Grundsätzlich ist die ÄK-Sitzung physisch durchzuführen. Ist eine physische Durchführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder wegen einer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit nicht zumutbar, kann die Sitzung virtuell durchgeführt werden. Gründe für die virtuelle Durchführung können insbesondere sein: Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Terroristische

Aktivitäten, Epidemien oder Pandemien. Der ZV entscheidet, ob die Sitzung physisch oder virtuell durchgeführt wird.<sup>37</sup>

<sup>2</sup> Die Einladung muss wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

<sup>2bis</sup> Die Delegierten werden spätestens mit dem Versand der Einladung darüber informiert, dass die Sitzung virtuell durchgeführt wird. Entscheidet der ZV aufgrund der besonderen Umstände erst nach diesem Versand über die virtuelle Durchführung, sind die Delegierten umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, spätestens aber fünf Arbeitstage vor Sitzungsbeginn.<sup>37</sup>

<sup>3</sup> Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die ÄK mit Zweidrittelmehrheit<sup>2</sup> [...] der Stimmenden beschliesst. Über die Revision der Statuten und über die Auflösung der FMH kann nur dann gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese Gegenstände in der Traktandenliste erwähnt sind.

### **Art. 32 Antragsrecht**

Alle Basis- und Fachorganisationen, alle Dachverbände<sup>2</sup>, alle Organe der FMH, alle mitspracheberechtigten Ärzteorganisationen gemäss Art. 25 Abs. 2, alle Delegierten sowie 200 FMH-<sup>2</sup>Mitglieder können bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der ÄK fallenden Geschäftes stellen. Wird ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder der nicht in der ÄK vertretenen Organe gestellt, können diese eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bezeichnen, die bzw. der den Antrag in der ÄK vorstellt.

### **Art. 33 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ÄK ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist bzw. teilnimmt<sup>37</sup>. Abweichende Bestimmungen vorbehalten fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die ÄK kann mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen beschliessen. An der virtuellen ÄK sind Abstimmungen immer geheim<sup>37</sup>.

<sup>3</sup> Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Wahl wird offen durchgeführt, wenn [...] <sup>1</sup> zwei Drittel<sup>2</sup> der Stimmenden es beschliessen. An der virtuellen ÄK sind Wahlen immer geheim<sup>37</sup>.

<sup>4</sup> Die Vornahme von Statutenrevisionen [...] <sup>1</sup> inklusive Anhänge erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

<sup>5</sup> Die Auflösung der FMH kann mit Zweidrittelmehrheit verlangt werden und muss der Urabstimmung unterbreitet werden.

<sup>6</sup> Ausser bei Geschäften, für die ein qualifiziertes Mehr vorliegen muss, kann die ÄK mit Vierfünftelmehrheit der Stimmenden einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und endgültig erklären (vgl. Art. 24).

### **Art. 34 Schriftliche Abstimmung**

<sup>1</sup> Der ZV ist ausnahmsweise befugt, den Delegierten bestimmte, in die Zuständigkeit der ÄK fallende Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die schriftliche Abstimmung ist für Wahlen sowie für Abstimmungen, die mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden müssen, ausgeschlossen.

### **Art. 35 Verhandlungsführung**

<sup>1</sup> In der ÄK führt der Präsident der FMH, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Bei Befangenheit kann der Präsident den Vorsitz für einzelne Traktanden an eine andere Person übergeben.<sup>2</sup>

<sup>1bis</sup> Die ÄK kann mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, den Vorsitz für die Dauer einer Kammertagung oder für einzelne Traktanden an eine andere Person zu übergeben.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen führt das GS ein Beschlussprotokoll<sup>2</sup>, das [...] <sup>1</sup> in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht wird.

<sup>3</sup> Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.

<sup>4</sup> An der virtuellen ÄK stellt der Vorsitzende zusammen mit dem GS den statutenkonformen Ablauf der Sitzung sicher.<sup>37</sup>

## **4. Die [...] <sup>3</sup> Delegiertenversammlung (DV)<sup>4</sup>**

### **Art. 36 Funktion und <sup>4</sup> Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die DV legt gemäss der von der ÄK beschlossenen inhaltlichen Ausrichtung (Art. 2, 3 und 30 Abs. 2 lit.c) den politischen Handlungsrahmen fest. Sie besteht aus 33 Delegierten der von der Ärztekammer anerkannten Dachverbände sowie des VSAO, des VLSS und der MWS. Ihre Zusammensetzung ist in Anhang IIb geregelt.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Dachverband, aus dessen Vertretung der DV- [...] <sup>24</sup> Präsident<sup>25</sup> gewählt wird, stellt keinen zusätzlichen DV-Delegierten.<sup>13</sup>

<sup>2-5</sup> [...] <sup>3</sup>

### **Art. 36a Wahlen<sup>4</sup>**

Die Wahl der DV-<sup>10</sup>Delegierten und von einem oder zwei<sup>25</sup> DV-<sup>10</sup>Ersatzdelegierten pro Organisation für die DV findet alle 4 Jahre statt. Wählbar sind ausschliesslich stimm- oder antragsberechtigte ÄK-Delegierte. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten nominiert der delegierende Verband einen Nachfolger. Die DV-<sup>10</sup> Delegierten werden durch die ÄK bestätigt.<sup>4</sup>

### **Art. 36b Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ZV und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der DV teil.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der ZV und die DV können auch Aussenstehende zu den Sitzungen der DV einladen. Die DV kann jederzeit darauf zurückkommen und insbesondere geheime Beratungen beschliessen.<sup>4</sup>

### **Art. 37 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:<sup>4</sup>

- a. Die Behandlung und Entscheidung<sup>13</sup> aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen, die nicht der ÄK vorbehalten sind<sup>13,4</sup>
- b. Die Beratung der vom ZV vorgeschlagenen politischen und strategischen Zielsetzungen zuhanden der ÄK oder im Auftrag der ÄK;<sup>4</sup>
- c. Mitwirkung bei der Aufstellung des Budgetentwurfs zu Handen der ÄK;<sup>4</sup>
- d. Beratung zuhanden der ÄK oder Verabschiedung von Beschlüssen im Auftrag der ÄK über das Ergreifen einer Initiative oder eines Referendums;<sup>4</sup>
- e. Beschlüsse über den Beitritt der FMH zu einem Initiativ- oder Referendumskomitee sowie Verabschiedung von Deklarationen bzw. Stellungnahmen;<sup>4</sup>
- f. Genehmigung von eidg. Tarifverträgen;<sup>4</sup>
- g. Wahl des DV-<sup>24</sup> Präsidenten<sup>25</sup> und seines Stellvertreters für eine vierjährige Amtsperiode;<sup>13</sup>
- h. Einsetzung von nichtständigen Kommissionen.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> [...]<sup>3</sup>

### **Art. 38 Einberufung**

<sup>1</sup> Die DV wird vom [...]<sup>12</sup> DV- [...]<sup>24</sup> Präsidenten<sup>25</sup> in der Regel [...]<sup>27</sup> 4 mal<sup>28</sup> jährlich einberufen. Ein Fünftel der DV-Delegierten können unter Angabe der gewünschten Traktanden die Einberufung einer DV verlangen. Bruchzahlen werden dabei aufgerundet.<sup>4</sup>

<sup>1bis</sup> Der DV- [...]<sup>24</sup> Präsident<sup>25</sup> bereitet mit dem FMH<sup>25</sup>-Präsidenten die Geschäfte der DV vor und erstellt die Traktandenliste.<sup>13</sup>

<sup>1ter</sup> Die Sitzung der DV kann physisch oder virtuell durchgeführt werden. Der Präsident der DV entscheidet, in welcher Form sie durchgeführt wird.<sup>37</sup>

<sup>2</sup> Die Einladung muss wenigstens [...]<sup>14</sup> 1 Woche<sup>15</sup> vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.<sup>4</sup>

<sup>2bis</sup> Die Delegierten werden möglichst früh, spätestens aber mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung darüber informiert, dass diese virtuell durchgeführt wird.<sup>37</sup>

<sup>3</sup> Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die DV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliesst.<sup>4</sup>

<sup>4-6</sup> [...]<sup>3</sup>

### **Art. 38a Antragsrecht<sup>4</sup>**

Der DV- [...]<sup>24</sup> Präsident<sup>25</sup>, die Mitglieder des ZV sowie die DV-Delegierten können bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der DV fallenden Geschäftes stellen.<sup>5</sup>

Zudem können<sup>15</sup> alle Basis- und Fachorganisationen, alle Organe der FMH, alle mitspracheberechtigten Ärzteorganisationen gemäss Art. 25 Abs. 2, [...]<sup>14</sup> sowie 200 FMH-Mitglieder

[...] <sup>14</sup>bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der DV fallenden Geschäftes stellen. Wird ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder der nicht in der DV vertretenen Organe gestellt, können diese eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bezeichnen, die bzw. der den Antrag in der DV vorstellt.<sup>4</sup>

## **Art. 39 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist bzw. teilnimmt<sup>37</sup>. Abweichende Bestimmungen vorbehalten fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen<sup>13</sup> mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.<sup>4</sup> Der DV- [...] <sup>24</sup>] Präsident<sup>25</sup> stimmt nicht mit; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die DV kann mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen beschliessen.<sup>4</sup> An der virtuellen DV sind Abstimmungen immer geheim.<sup>37</sup>

<sup>3</sup>Die DV kann bei einem Anwesenheitsquorum von zwei Dritteln mit Vierfünftelmehrheit der Stimmenden einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und endgültig erklären (vgl. Art. 40a).<sup>4</sup>

<sup>4-5</sup>[...] <sup>3</sup>

## **Art. 39a Schriftliche Abstimmung<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Der ZV ist ausnahmsweise befugt, den Delegierten bestimmte, in die Zuständigkeit der DV fallende Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die schriftliche Abstimmung ist für Geschäfte, die mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden müssen, ausgeschlossen.<sup>4</sup>

## **Art. 40 DV-[...] <sup>24</sup>] Präsident<sup>25</sup> und <sup>13</sup> Verhandlungsführung**

<sup>1</sup> In der [...] <sup>3</sup>] DV<sup>4</sup> [...] <sup>12</sup>] leitet der DV-[...] <sup>24</sup>] Präsident<sup>25</sup>, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Verhandlungen. Er stellt die Kommunikation der DV zur Ärztekammer und zu den Dachverbänden sicher. Er vertritt die DV im ZV und stellt die Verbindung zum ZV und zum FMH<sup>25</sup>-Präsidenten sicher.<sup>13</sup> Ausnahmsweise und in Absprache mit dem ZV kann der Präsident<sup>25</sup> der DV punktuell Vertretungsaufgaben gegen aussen übernehmen.<sup>13</sup>

<sup>1bis</sup> Bei Befangenheit kann der [...] <sup>12</sup>] DV- Präsident<sup>25</sup> die Verhandlungsleitung<sup>13</sup> [...] <sup>12</sup>] für einzelne Traktanden an eine andere Person übergeben.<sup>4</sup>

<sup>1ter</sup> Die DV kann mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, den Vorsitz für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Traktanden an eine andere Person zu übergeben.<sup>4</sup>

<sup>1quater</sup> Über die Verhandlungen führt das GS ein Protokoll, das den ÄK-Delegierten zugestellt wird.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.

<sup>3</sup> An der virtuellen DV stellt der Vorsitzende zusammen mit dem GS den statutenkonformen Ablauf der Sitzung sicher.<sup>37</sup>



## **Art. 40a Referendum gegen DV-Beschlüsse<sup>4</sup>**

Nicht dringlich erklärte Beschlüsse der DV (vgl. Art. 39 Abs. 3) können innert 30 Tagen seit der auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgten Mitteilung an die ÄK-Delegierten an die ÄK weitergezogen werden, wenn<sup>4</sup>

- 50 ÄK-Delegierte oder<sup>4</sup>
- je drei in der ÄK stimm- und wahlberechtigte Organisationen mit je über 1000 FMH-Mitgliedern oder<sup>4</sup>
- vier Organisationen wovon zwei mehr als 1000 und zwei weniger als 1000 FMH-Mitglieder haben oder<sup>4</sup>
- fünf Organisationen mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern dies verlangen.<sup>4</sup>

## **5. [...] <sup>12</sup>Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)**

### **Art. 41 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> [...] <sup>12</sup> Das SIWF <sup>13</sup> setzt sich zusammen aus

- a. je einem<sup>2</sup> [...] <sup>1</sup>Delegierten der FG [...] <sup>1</sup>
- b. je einem Delegierten der fünf Medizinischen Fakultäten der Schweiz;
- c. vier<sup>2</sup> Delegierten des VSAO;
- d. zwei Delegierten des VLSS;
- e-f. [...] <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das SIWF kann Delegierte weiterer Organisationen, die für die Weiter- und Fortbildung eine wesentliche Rolle spielen, als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> FG mit mehr als 200 Facharzttitelträgern haben ein doppeltes, FG mit mehr als 1000 Facharzttitelträgern haben ein dreifaches Stimmrecht.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

<sup>5</sup>[...] <sup>1</sup>

<sup>6</sup> Die Mitglieder des ZV und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

<sup>7</sup> Wenn es die zu behandelnden Gegenstände rechtfertigen, kann der Präsident auch Aussenstehende zu den Sitzungen [...] <sup>12</sup> des SIWF <sup>13</sup> einladen.

### **Art. 42 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> [...] <sup>12</sup> Das SIWF <sup>13</sup> ist das federführende<sup>2</sup> [...] <sup>1</sup> Organ [...] <sup>1</sup> für alle Belange der Weiter- und Fortbildung. [...] <sup>12</sup> Das SIWF <sup>13</sup> hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. [...] <sup>12</sup> Erlass der Weiterbildungsordnung und Fortbildungsordnung sowie Wahrnehmung aller damit verbundenen Aufgaben; <sup>13</sup>
- b. Erledigung von Aufträgen zuhanden der ÄK<sup>2</sup> [...] <sup>12</sup>;
- c. Erlass eines Reglementes über die Organisation und die Tätigkeit [...] <sup>12</sup> des SIWF<sup>13</sup> [...] <sup>1</sup> einschliesslich der Regelung über die Zeichnungsberechtigung für den Aufgabenbereich des SIWF<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Das SIWF<sup>13</sup> kann in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der GPK das Budget um bis zu 3% überziehen.<sup>4</sup> [...] <sup>3</sup>

## **Art. 43 Organisation**

<sup>1</sup> [...] <sup>12</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident des SIWF wird von der Ärztekammer gewählt. Für die Administration ist das GS zuständig.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> [...] <sup>12</sup> Das SIWF<sup>13</sup> wählt einen [...] <sup>12</sup> Vorstand<sup>13</sup> von höchstens 19 Mitgliedern und [...] <sup>17</sup> zwei bis vier<sup>18</sup> [...] <sup>17</sup> Vizepräsidenten, von denen mindestens einer anderen Sprachregion als der Präsident<sup>18</sup> angehören muss [...] <sup>17</sup>. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden [...] <sup>12</sup> zusammen mit dem Geschäftsführer die Geschäftsleitung des SIWF<sup>13</sup>, welche [...] <sup>12</sup> die laufenden Geschäfte besorgt und insbesondere die Sitzungen des [...] <sup>12</sup> Vorstandes<sup>13</sup> und des Plenums vorbereitet.

<sup>4</sup> Der Präsident und die Vizepräsidenten des SIWF können für das SIWF im Anstellungsverhältnis tätig sein. Die GPK regelt die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> Der [...] <sup>12</sup> Vorstand<sup>13</sup> erlässt in einem Reglement nähere Vorschriften über die Organisation und die Tätigkeit [...] <sup>12</sup> des SIWF<sup>13</sup>, insbesondere über die Arbeitsweise und die Kompetenzen [...] <sup>12</sup> der Geschäftsleitung, des Vorstandes<sup>13</sup> und des<sup>13</sup> Plenums [...] <sup>1</sup>. Er wählt und beaufsichtigt den Geschäftsführer des SIWF. Diese Wahl muss durch den Zentralvorstand der FMH genehmigt werden.<sup>18</sup>

**[Art. 44-46]<sup>1</sup>**

## **6. Der Zentralvorstand (ZV)**

### **Art. 47 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der ZV besteht aus dem FMH<sup>25</sup>-Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und aus 4-6<sup>13</sup> weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> [...] <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Mitglieder des ZV üben in der Regel eine ärztliche Tätigkeit aus. [...] <sup>1</sup> Sie können für die FMH im Anstellungsverhältnis tätig sein. Die GPK regelt die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung für die ZV-Mitglieder.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Der DV- [...] <sup>24</sup> Präsident<sup>25</sup> nimmt an den ZV-Sitzungen teil. Er hat ein Traktandierungs-, Antrags- und Diskussionsrecht, jedoch kein Stimmrecht.<sup>13</sup>

## Art. 48 Wahl des Zentralvorstandes

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ZV werden von der ÄK auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist [...] <sup>1</sup> zwei Mal <sup>2</sup> möglich. Angebrochene Amtsperioden zählen ab dem zweiten Amtsjahr als Ganze <sup>2</sup>. [...] <sup>1</sup> Die Ärztekammerdelegierten haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>1bis</sup> Die ÄK kann in begründeten Fällen die Amtszeit eines ZV-Mitgliedes um maximal eine Amtsperiode verlängern. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der FMH<sup>25</sup>-Präsident und die Vizepräsidenten [...] <sup>1</sup> werden aus dem Kreis der gewählten ZV-Mitglieder durch die ÄK gewählt. <sup>2</sup>

## Art. 49 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der ZV ist das leitende Organ der FMH. Er vertritt die FMH gegen aussen und trifft alle Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks der FMH als geboten erscheinen.

<sup>2</sup> Dem ZV obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes objektives Recht anderen Organen übertragen sind. Der ZV hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung aller Geschäfte für die ÄK und die [...] <sup>3</sup> DV; <sup>4</sup>
- b. Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets nach Anhörung der GPK; <sup>4</sup>
- c. Ausarbeitung der politischen und strategischen Zielsetzungen [...]; <sup>1</sup>
- d. Ausführung der von der DV <sup>4</sup>, der ÄK oder einer Urabstimmung gefassten Beschlüsse bzw. Überwachung der Durchführung, wenn der Vollzug den KG, dem VSAO, den FG oder dem VLSS übertragen ist;
- e. Wahrnehmung aller ihm im Rahmen der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung übertragenen Aufgaben;
- f. Ausarbeitung der Geschäftsordnung zuhanden der ÄK;
- g. Erlass des Reglements für [...] <sup>7</sup> die SK FMH; <sup>8</sup>
- h. Wahl und Beaufsichtigung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin, Genehmigung der Wahl des SIWF-Geschäftsführers <sup>18</sup>, Wahl <sup>2</sup> der Kaderangestellten und allfällige Mandatierung von FMH-Mitgliedern zur Entlastung der ZV-Mitglieder in ihren [...] <sup>22</sup> Departementen <sup>23-13</sup>, Wahl des Datenschutzberaters <sup>41</sup> oder der Datenschutzberaterin <sup>41</sup>
- i. Wahl
  - des Stiftungsrates der „Hilfskasse für Schweizer Ärzte“,
  - des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Delegierten für Fragen der Medizinischen - Praxisassistentinnen und Praxisassistenten,
  - der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der FMH in eidgenössischen und anderen Kommissionen bzw. Unterbreitung von Wahlvorschlägen zuhanden der zuständigen Instanzen;

- j. Einsetzung und Beaufsichtigung von Kommissionen oder von Beauftragten zur Bearbeitung bestimmter Fragen sowie Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte; [...]¹
- k. [...]¹
- l. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 5;
- m. Endgültige Beurteilung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Basisorganisationen gemäss Art. 9 Abs. 4.

<sup>3</sup> [...]¹² Erscheint im Hinblick auf die Vertretung der FMH in berufspolitischen Fragen gegen aussen die Meinung der Basis nicht klar, kann der ZV eine Mitgliederumfrage durchführen.<sup>21</sup>

<sup>4</sup> Der ZV kann in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der GPK das Budget (ohne Sonderbeiträge) um bis zu 3% überziehen.<sup>4</sup> [...]³

## **Art. 50 Präsidium und<sup>13</sup> Organisation**

<sup>1</sup> Der FMH<sup>25</sup>-Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der DV-[...]²⁴] Präsident<sup>25</sup> kann seine Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums beantragen; der Entscheid darüber liegt beim FMH<sup>25</sup>-Präsidenten.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Der ZV weist [...]¹ seinen Mitgliedern definierte [...]¹ Aufgabenbereiche<sup>2</sup> zu. Im Übrigen organisiert er sich selbst.<sup>2</sup>

[...]¹

## **Art. 51 Beschlussfassung**

Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **7. Das Generalsekretariat (GS)**

### **Art. 52 Zusammensetzung und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das GS ist das unter Aufsicht des ZV stehende, ausführende Organ der FMH. Es besteht aus dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin, den Kaderangestellten sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin hat in den Sitzungen der ÄK, der [...]³ DV<sup>4</sup>, des ZV und [...]¹² des SIWF<sup>13</sup> beratende Stimme.

## **8. Die [...]³ Geschäftsprüfungskommission (GPK)<sup>4</sup>**

### **Art. 53 Zusammensetzung und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die ÄK wählt [...]³ fünf<sup>4</sup> Mitglieder als [...]³ GPK<sup>4</sup> auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die GPK hat das Recht [...]³ Experten<sup>4</sup> zu konsultieren.

<sup>1bis</sup> Die Mitglieder der GPK dürfen keinem anderen Organ der FMH angehören, mit Ausnahme der ÄK.<sup>4</sup>

<sup>2</sup>Die GPK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen.<sup>4</sup> [...] <sup>3</sup>

Kontrolle der Amtsführung der DV, des ZV, des SIWF<sup>13</sup> und des GS anhand der normativen Vorgaben (allgemeine Rechtsordnung, Statuten, Reglemente, Beschlüsse übergeordneter Organe).<sup>4</sup>

- a. Erstellen eines Berichtes zu Handen der ÄK;<sup>4</sup>
- b. Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision);<sup>4</sup>
- c. Abgabe einer Empfehlung zu Handen der ÄK bezüglich der Entlastung des ZV<sup>4</sup> und des SIWF<sup>13</sup>;
- d. Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets im Rahmen der Finanzkompetenz des ZV (Art. 49 Abs. 4)<sup>4</sup> und des SIWF (Art. 42 Abs. 2)<sup>13</sup>;
- e. Zustimmung bei Vertragsabschlüssen mit Dritten mit grosser finanzieller Tragweite, d.h. ab CHF 100'000.00 bei einmaligen und ab CHF 50'000.00 bei wiederkehrenden Verpflichtungen;<sup>4</sup>
- f. Ausarbeiten eines Geschäftsprüfungsreglements zu Handen der ÄK.<sup>4</sup>
- g. Regelung der Anstellungsbedingungen und der Entschädigung für den FMH25-Präsidenten und die übrigen ZV-Mitglieder sowie für den SIWF-Präsidenten und die SIWF-Vizepräsidenten.<sup>18</sup>

<sup>3</sup>[...] <sup>3</sup>

## 9. [...] <sup>7</sup> Die Standeskommission der FMH (SK FMH)<sup>8</sup>

### Art. 54 Zusammensetzung

[...] <sup>7</sup> Die SK FMH<sup>8</sup> besteht aus dem Präsidenten und [...] <sup>29</sup> vier <sup>30</sup> Vizepräsidenten, welche von der ÄK auf vier Jahre gewählt werden, sowie aus je zwei von jeder KG, vom VSAO, von jeder FG und vom VLSS auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Der ZV erlässt im Reglement über [...] <sup>7</sup> die SK FMH<sup>8</sup> Bestimmungen über die Funktionsweise und das Verfahren vor [...] <sup>7</sup> der SK FMH.<sup>8</sup>

### Art. 55 Zuständigkeit

[...] <sup>7</sup> Die SK FMH<sup>8</sup> ist im Rahmen der Standesordnung für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommissionen der KG bzw. des VSAO zuständig.

## 10. Datenschutzberater<sup>41</sup>

### Art. 56 Funktion und Anforderungen<sup>28</sup>

<sup>1</sup>Die Funktion der Datenschutzberaterin<sup>41</sup> bzw. des Datenschutzberaters<sup>41</sup> der FMH richtet sich nach dem Schweizerischen Datenschutzrecht.

<sup>2</sup>Der Datenschutzberater<sup>41</sup> bzw. die Datenschutzberaterin<sup>41</sup>

- a. verfügt über das notwendige rechtliche und technische Fachwissen;

- b. übt ihre/seine Funktion fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen des Inhabers der Datensammlung zu unterliegen;
- c. verfügt über die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen;
- d. hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, die sie/er zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe benötigt.

## V. Verschiedene Bestimmungen

[...]<sup>1</sup>

### Art. 56a Übergangsbestimmungen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Bestimmungen in Art. 48 Abs. 1 gelten ab den Gesamterneuerungswahlen 2008.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2012 schliessen sämtliche Gremien und Chargen ein<sup>9</sup>, mit Ausnahme des SIWF-Präsidenten, der bis 2014 gewählt ist<sup>18</sup>.

### Art. 57 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ÄK am 24. Juni 1998 erlassen und am 8. April 1999, am 4./5. Mai 2001, am 30. April 2003, am 19. Mai 2006<sup>2</sup>, am 14./15. Dezember 2006 sowie am 3. Mai 2007 revidiert worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1972 (letztmals revidiert am 12. Dezember 1996).

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revisionen vom [...]<sup>1</sup> 14./15. Dezember 2006 und 3. Mai 2007. Er hat die Revisionen nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 18. März bzw. 23. August 2007 in Kraft gesetzt. Die Aufnahme der SIM als Mitspracheberechtigte Organisation ist nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 7. September 2008 in Kraft getreten.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 11. Dezember 2008. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. März 2009 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. Mai 2009. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 7. September 2009 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 10. Dezember 2009. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 5. April 2010 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Mai 2010. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 30. August 2010 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Juni 2012. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 6. Dezember 2012. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. April 2013 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 3. Oktober 2013. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 3. Februar 2014 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 8. Mai 2014. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2014 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Mai 2015. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. August 2015 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28./29. Oktober 2016. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 22. Februar 2016 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. April 2016. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 21. August 2016 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 2./3. Mai 2018. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 27. August 2018 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 9. Mai 2019. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 2. September 2019 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. Oktober 2020. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 23. März 2021 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Mai 2021. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 18. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 8. März 2022 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 19. Mai 2022. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 18. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.

## **Anhang I**

### **Anerkannte kantonale Ärztesgesellschaften**

AG	Aargauischer Ärzteverband
AI/AR	Appenzellische Ärztesgesellschaft
BL	Ärztesgesellschaft Basel-Land
BS	Medizinische Gesellschaft Basel
BE	Ärztesgesellschaft des Kantons Bern
FR	Société de médecine du canton de Fribourg
GE	Association des médecins du canton de Genève
GL	Ärztesgesellschaft des Kantons Glarus
GR	Bündner Ärzteverein
JU	Société médicale du canton du Jura
LU	Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern
NE	Société neuchâtoise de médecine
SG	Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen
SH	Kantonale Ärztesgesellschaft Schaffhausen
SZ	Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz
SO	Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
TI	Ordine dei medici del cantone Ticino
TG	Ärztesgesellschaft Thurgau
NW/OW	Unterwaldner Ärztesgesellschaft
UR	Verband der Urner Ärzte
VD	Société vaudoise de médecine
VS	Société médicale du Valais / Walliser Ärzteverband
ZG	Ärztesgesellschaft des Kantons Zug
ZH	Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich

## **Anhang II**

### **Anerkannte Fachgesellschaften**

Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin

Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin<sup>38</sup>

Schweizerische Gesellschaft für Angiologie



Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin  
Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie  
Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie  
[...]<sup>10</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie<sup>10</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie<sup>26</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe  
Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie  
Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie<sup>13</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie  
Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin  
Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie  
Schweizerische Gesellschaft für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie/Oralchirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie  
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik  
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie  
Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie  
Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie  
Schweizerische Neurologische Gesellschaft  
[...]<sup>13</sup> [...] <sup>35</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin  
Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft  
Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie<sup>10</sup>  
Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie  
Schweizerische Gesellschaft für Pathologie  
Schweizerische Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie  
Schweizerische Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin  
Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation  
Schweizerische Gesellschaft für Plastisch-Rekonstruktive und Aesthetische Chirurgie  
Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie  
Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health

Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie  
 Schweizerische Gesellschaft für Radiologie  
 Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie  
 Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin  
 Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie  
 Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie<sup>26</sup>  
 Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin  
 Schweizerische Gesellschaft für Urologie

## **Anhang IIa<sup>2</sup>**

### **Anerkannte Dachverbände (Art. 20a)<sup>2</sup>**

Verband Deutschschweizer Ärztgesellschaften (VEDAG)<sup>2</sup>  
 Société Médicale de la Suisse Romande (SMSR)<sup>2</sup>  
 Ordine dei medici del cantone Ticino (OMCT)<sup>10</sup>  
 [...] <sup>10</sup>Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH)<sup>2</sup>  
 Kollegium für Hausarztmedizin (KHM)<sup>2</sup>  
 Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM)<sup>2</sup>

## **Anhang IIb<sup>4</sup>**

### **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

VSAO	5 Sitze <sup>4</sup>
VLSS	1 Sitze <sup>4</sup>
Verband Deutschschweizer Ärztgesellschaften (VEDAG)	5 Sitze <sup>4</sup>
Société Médicale de la Suisse Romande (SMSR)	3 Sitze <sup>4</sup>
Ordine dei Medici del Cantone Ticino (OMCT)	1 Sitz <sup>4</sup>
[...] <sup>10</sup> Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)	2 Sitze <sup>4</sup>
Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH)	5 Sitze <sup>4</sup>
Kollegium für Hausarztmedizin (KHM)	5 Sitze <sup>4</sup>
Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM)	5 Sitze <sup>10</sup>
Ärztinnen Schweiz (mws)	1 Sitz <sup>4</sup>

## Anhang III

### Mitspracheberechtigte Ärzteorganisationen (Art. 25 Abs. 2)

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

[...]¹

Foederatio Medicorum Practicorum (FMP)

[...]¹

[...]³²

„med-swiss.net“ (Dachverband der Schweizer Ärztenetzwerke)⁸

mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz³¹

Schweizerische Gesellschaft der Vertrauensärzte (SGV)

Schweizerische Belegärzte-Vereinigung (SBV)

Schweizerische Gesellschaft für Neuropathologie³⁴

Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR)²

Swiss Insurance Medicine (SIM)¹¹

Schweizerische Gesellschaft für Manuelle Medizin¹⁶ (SAMM)

Sport & Exercise Medicine Switzerland (SEMS)³⁶

Swiss Federation of Clinical Neuro-Societies (SFCNS)³⁹

Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen

[...]¹⁰ Verband Schweizer Medizinstudierender swimsa¹⁰

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)